

Nach §§ 106 Abs. 1 Ziffer 5 und 113 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) werden die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und den Inhabern eines handwerksähnlichen Gewerbes nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab getragen.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern hat in Ihrer Sitzung vom 20.11.2004 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

§ 1

Jährlicher Handwerkskammerbeitrag Beitragsjahr

- (1) Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung erhoben. Im übrigen finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung. Die Beiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind sowie die Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 Handwerksordnung.

§ 3

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, für das der Beitrag erhoben wird.
- (2) Im Jahr der Eintragung in die Handwerksrolle, in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten. Gewerbebetriebe sind im Eintragungsjahr dann beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats der Löschung der Beitragspflichtigen. Der Beitrag wird anteilig für die der Beitragspflicht unterliegenden Monate erhoben. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Witwen- oder Erbenbetrieb weitergeführt werden sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten. Auf Antrag des Nachfolgers kann dieser den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Außerdem können für besondere Maßnahmen Sonderbeiträge erhoben werden.
- (2) Der Beitragsmaßstab, die Beitragshöhe und der Sonderbeitrag werden jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Gewerbebetriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.
- (2) Staffelungen und Zuschläge können nach dem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform sowie nach sonstigen Kriterien der Leistungskraft der Betriebe festgesetzt werden.

§ 6 Bemessung des Zusatzbeitrages

- (1) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz; soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbeertrag nicht festgesetzt wurde, kann der Gewinn nach dem Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz zugrunde gelegt werden.
- (2) Für die Beitragsberechnung sind die Gewerbeerträge bzw. Gewinne aus Gewerbebetrieb des Jahres heranzuziehen, für das die Festsetzung im wesentlichen abgeschlossen ist. Soweit diese Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Veranlagung auf der Grundlage geschätzter Werte vorgenommen werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt nach Bekanntwerden der Bemessungsgrundlagen. Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der Bemessungsgrundlage errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirkes tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle, das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebssort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein. Entsprechendes gilt für die Fälle, bei denen als Bemessungsgrundlage der Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.
- (3) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird, oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewerbeertrag oder Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 7 Doppelzugehörigkeit

- (1) Der Zusatzbeitrag bemisst sich bei Beitragspflichtigen, die auch einen Beitrag zu einer Industrie- und Handelskammer zu entrichten haben, nach dem auf den handwerklichen oder den handwerksähnlichen Betriebsteil entfallenden Anteil. Für das Teilungsverhältnis ist die Vereinbarung der beteiligten Kammern maßgebend.

- (2) Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer die zur Ermittlung ihres Anteils am Gewerbeertrag oder am Gewinn aus Gewerbebetrieb erforderlichen Unterlagen beizubringen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann die Handwerkskammer ihren Anteil schätzen.
- (3) Die Grundbeiträge, Zuschläge und die Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.

§ 8 Beitragsbefreiung

- (1) Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind (Kleinunternehmer) und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit.
- (2) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages befreit. Für das zweite und dritte Jahr sind sie von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag befreit. Für das vierte Jahr sind sie von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt und die Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist. Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung zu besorgen ist, dass bei der Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirkes die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 geregelten Befreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbebetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.
- (3) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag von der Zahlung der Beiträge befreit, wenn er alleine arbeitet, bei Beginn des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet hat und sein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb bis zu 7.700 € im Bemessungsjahr beträgt. Die Antragstellung ist nicht für das abgelaufene Beitragsjahr zulässig.

§ 9 Beitragserhebung und -berichtigung Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid angefordert. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, so ist für die betroffenen Jahre ein berichtigter Beitragsbescheid zu erlassen.
- (3) Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig.
- (4) Nicht fristgerecht gezahlte Beiträge werden mit einer weiteren Zahlungsfrist angemahnt. Der Beitragspflichtige wird hierbei auf die Folgen der Fristversäumnis (Beitreibung) hingewiesen. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Handwerkskammer erhoben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.
- (5) Die Beitreibung richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 10 Verjährung

Für die Verjährung der Beiträge (Festsetzung und Zahlung) gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Verzinsung etwaiger Forderungen erfolgt nicht.

§ 11 Stundung, Erlass und Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Beiträge können auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, dabei sollen soziale Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen.

§ 12 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig. Das nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebene Vorverfahren wird von der Handwerkskammer nach Erhebung des Widerspruchs durchgeführt.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 24.02.2005 genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im zuständigen Organ der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Festsetzung/ Berichtigung von Beiträgen für die Kalenderjahre 1997 bis 2004 gilt die Beitragsordnung in der Fassung vom 24.05.1997.

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern